

23.11.90

In

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für
Sicherheit in der Informationstechnik
(BSI-Errichtungsgesetz - BSIG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am
24. Oktober 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Druck-
sache 11/8177 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung des Bundesamtes für Sicherheit
in der Informationstechnik
(BSI-Errichtungsgesetz - BSIG)**

- Drucksache 11/7029. -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 14.12.90

Erster Durchgang: Drs. 134/90

Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Errichtungsgesetz – BSIg)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Der Bund errichtet das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik als Bundesoberbehörde. Es untersteht dem Bundesminister des Innern.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Informationstechnik im Sinne dieses Gesetzes umfaßt alle technischen Mittel zur Verarbeitung oder Übertragung von Informationen.

(2) Sicherheit in der Informationstechnik im Sinne dieses Gesetzes bedeutet die Einhaltung bestimmter Sicherheitsstandards, die die Verfügbarkeit, Unversehrtheit oder Vertraulichkeit von Informationen betreffen, durch Sicherheitsvorkehrungen

1. in informationstechnischen Systemen oder Komponenten oder
2. bei der Anwendung von informationstechnischen Systemen oder Komponenten.

§ 3

Aufgaben des Bundesamtes

(1) Das Bundesamt hat zur Förderung der Sicherheit in der Informationstechnik folgende Aufgaben:

1. Untersuchung von Sicherheitsrisiken bei Anwendung der Informationstechnik sowie Entwicklung von Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere von informationstechnischen Verfahren und Geräten für die Sicherheit in der Informationstechnik, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes erforderlich ist,
2. Entwicklung von Kriterien, Verfahren und Werkzeugen für die Prüfung und Bewertung der Sicherheit von informationstechnischen Systemen oder Komponenten,

3. Prüfung und Bewertung der Sicherheit von informationstechnischen Systemen oder Komponenten und Erteilung von Sicherheitszertifikaten.

4. Zulassung von informationstechnischen Systemen oder Komponenten, die für die Verarbeitung oder Übertragung sachlich geheimgehaltener Informationen (Verschlusssachen) im Bereich des Bundes oder bei Unternehmen im Rahmen von Aufträgen des Bundes eingesetzt werden sollen, sowie die Herstellung von Schlüsseldaten, die für den Betrieb zugelassener Verschlüsselungsgeräte benötigt werden.

5. Unterstützung der für Sicherheit in der Informationstechnik zuständigen Stellen des Bundes, insbesondere soweit sie Beratungs- oder Kontrollaufgaben wahrnehmen; dies gilt vorrangig für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz, dessen Unterstützung im Rahmen der Unabhängigkeit erfolgt, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Bundesdatenschutzgesetz zusteht.

6. Unterstützung
 - a) der Polizeien und Strafverfolgungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben,
 - b) der Verfassungsschutzbehörden bei der Auswertung und Bewertung von Informationen, die bei der Beobachtung terroristischer Bestrebungen oder nachrichtendienstlicher Tätigkeiten im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse nach den Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder anfallen.

Die Unterstützung darf nur gewährt werden, soweit sie erforderlich ist, um Tätigkeiten zu verhindern oder zu erforschen, die gegen die Sicherheit in der Informationstechnik gerichtet sind oder unter Nutzung der Informationstechnik erfolgen. Die Unterstützungsersuchen sind durch das Bundesamt aktenkundig zu machen.

7. Beratung der Hersteller, Vertreiber und Anwender in Fragen der Sicherheit in der Informationstechnik unter Berücksichtigung der möglichen Folgen fehlender oder unzureichender Sicherheitsvorkehrungen.

(2) Im Falle des Absatz 1 Nr. 2 werden Entscheidungen über Kriterien und Verfahren, die als Grundlage für die Erteilung von Sicherheitszertifikaten nach § 4 dienen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft getroffen.

§ 4

Sicherheitszertifikat

(1) Hersteller und Vertreiber können für informationstechnische Systeme oder Komponenten bei dem Bundesamt ein Sicherheitszertifikat beantragen. Die Anträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet; hiervon kann abgewichen werden, wenn das Bundesamt wegen der Zahl und des Umfangs anhängiger Prüfungsverfahren eine Prüfung in angemessener Zeit nicht durchführen kann und an der Erteilung eines Sicherheitszertifikats ein öffentliches Interesse besteht. Der Antragsteller legt dem Bundesamt die Unterlagen vor und erteilt die Auskünfte, deren Kenntnis für die Prüfung und Bewertung des Systems oder der Komponente sowie für die Erteilung des Sicherheitszertifikats erforderlich ist.

(2) Das Bundesamt kann im Einvernehmen mit dem Antragsteller sachverständige Stellen mit der Prüfung und Bewertung beauftragen.

(3) Das Sicherheitszertifikat wird erteilt, wenn

1. ein informationstechnisches System oder eine informationstechnische Komponente den vom Bundesamt festgelegten oder allgemein anerkannten Sicherheitskriterien entspricht und
2. der Bundesminister des Innern festgestellt hat, daß überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere sicherheitspolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland der Erteilung nicht entgegenstehen.

(4) Sicherheitszertifikate anderer anerkannter Prüfstellen aus dem Bereich der Europäischen Gemeinschaft werden vom Bundesamt anerkannt, soweit sie eine den Sicherheitszertifikaten des Bundesamtes gleichwertige Sicherheit ausweisen.

§ 5

Ermächtigung

(1) Der Bundesminister des Innern bestimmt nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftsverbände und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Verfahren der Erteilung von Sicherheitszertifikaten nach § 4 und deren Inhalt.

(2) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden Gebühren und Auslagen erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem mit den Amtshandlungen verbundenen Verwaltungsaufwand. Der Bundesminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze.

§ 6

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes, Übergangsvorschrift

(1) Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

a) In Vorbemerkung Nummer 3 a werden in Absatz 1 Satz 1 nach der Angabe "8 a" die Angabe "8 b" und ein Komma eingefügt.

b) Nach Vorbemerkung Nummer 8 a wird folgende neue Nummer 8 j eingefügt:

"8. Zulage für Beamte bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

(1) Beamte erhalten, wenn sie bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Durch die Stellenzulage werden die mit dem Dienst allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten.

(3) Die Stellenzulage gehört unter den Voraussetzungen der Vorbemerkung Nummer 8 Abs. 4 zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

(4) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt."

- c) In der Besoldungsgruppe B 6 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes der Finanzen“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik“ eingefügt.

2. In der Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird im Abschnitt Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nach der Nummer 8 a folgende neue Nummer 8 b eingefügt:

„Nummer 8 b

Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen:

A 1 bis A 5	180,00 Deutsche Mark
A 6 bis A 9	230,00 Deutsche Mark
A 10 bis A 13	300,00 Deutsche Mark
A 14 und höher	370,00 Deutsche Mark

Für Anwärter der Laufbahngruppe

des mittleren Dienstes	135,00 Deutsche Mark
des gehobenen Dienstes	180,00 Deutsche Mark
des höheren Dienstes	225,00 Deutsche Mark

(2) Verliert ein Beamter den Anspruch auf die Stellenzulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, weil er aus dienstlichen Gründen beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik verwendet wird, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn die Voraussetzungen der Ruhegehaltfähigkeit nach Vorbemerkung Nummer 3 a nicht erfüllt sind. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei allgemeinen Besoldungsanpassungen um jeweils ein Drittel ihres Betrages."

§ 7

Änderung der Erschwerenizulagenverordnung

Die Erschwerenizulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1987 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

In § 5 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a eingefügt:

"5 a. einer Zulage nach Nummer 8 b der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes."

§ 8

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1977 (BGBl. I S. 1107), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363), wird wie folgt

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach Nr. 4 folgende Nr. 4 a eingefügt:

"4 a. einer Zulage nach Nummer 8 b der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes."

b) In Satz 1 werden die Worte "Nummer 3 oder 1" durch die Worte "Nummer 3, 4 oder 4 a" ersetzt.

§ 9

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungswort

Die auf §§ 7 und 8 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Verordnung geändert werden."

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

04.12.90

In

Berichtigung

zum

Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für
Sicherheit in der Informationstechnik
(BSI-Errichtungsgesetz - BSIG)

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Bonn, den 4. Dezember 1990

An den
Herrn Direktor
des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 23. November 1990 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 230. Sitzung am 24. Oktober 1990 beschlossenen Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Errichtungsgesetz - BSIG) - Drucksachen 11/7029, 11/8177 - folgende Berichtigung erforderlich ist:

In § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b entfällt Absatz 3; Absatz 4 wird Absatz 3.



(Dr. Bückner)

14.12.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Sicherheit
in der Informationstechnik (BSI-Errichtungsgesetz - BSIg)

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 24. Oktober 1990 verabschiedeten Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.